

Verein **SPITEX** Küsnacht

STATUTEN

Name und Sitz

Art. 1 SPITEX Küsnacht ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Küsnacht. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Zweck, Aufgaben

Art. 2 Der Verein sorgt für eine zeitgemässe und bedarfsorientierte spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege in Küsnacht. Er bezweckt, Einwohnerinnen und Einwohnern die zu Hause auf Hilfe und Pflege angewiesen sind zu ermöglichen, so lange wie möglich und für alle Beteiligten tragbar in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben.

Die Spitex-Dienstleistungen sollen den Aufenthalt in stationären Einrichtungen vermeiden oder verkürzen.

Der Verein bietet folgende Dienstleistungen an:

- Krankenpflege
- Hauspflege
- Haushilfe
- Mahlzeitendienst

Der Verein übernimmt nach Bedarf weitere Aufgaben mit ähnlichem Zweck.

Der Verein vertritt gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen die Belange der Hilfe und Pflege zu Hause und artikuliert die Anliegen und Wünsche der Mitglieder und der Klientinnen und Klienten.

Art. 3 Der Verein betreibt das Spitex-Zentrum Künsnacht im Rahmen des mit der Gemeinde Künsnacht geschlossenen Vertrages.

Der Verein stellt das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal an.

Mitglieder

Art. 4 Der Verein besteht aus:

Einzelmitgliedern (Einzelpersonen)

Familienmitgliedern (Paare und Familien mit unmündigen Kindern im gleichen Haushalt)

Kollektivmitgliedern (juristische Personen des privaten Rechts wie Vereine, Stiftungen und Gesellschaften sowie Organisationen des öffentlichen Rechts wie politische Gemeinden und Kirchgemeinden).

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt

- auf eigenen Wunsch: durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres;
- infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages;
- durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss muss von einer Mehrheit des gesamten Vorstandes beschlossen werden. Der Betroffene kann den Entscheid innert 30 Tagen an die Generalversammlung weiterziehen. Dem

Weiterzug kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

Gönner

Art. 6 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen.

Organe

Art. 7 Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 8 *8.1. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung*

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr vor Ende Mai statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingetroffen sein. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Revisionsstelle resp. eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auch durch die ordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Anträge von Mitgliedern zuhanden einer ausserordentlichen Generalversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingetroffen sein.

An der Generalversammlung dürfen nur Beschlüsse über angekündigte Gegenstände gefasst werden. Interessierte Nicht-Mitglieder können an die Generalversammlung als Gäste eingeladen werden.

8.2. *Aufgaben der Generalversammlung*

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlages
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden
- Behandlung von Einsprachen gemäss Art. 5
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen juristischen Person

8.3. *Stimmengewicht und Beschlussfassung*

Jedes Einzel-, Familien- und Kollektivmitglied hat eine Stimme. Für Beschlussfassung und Wahlen ist das absolute Mehr der von den Anwesenden vertretenen Stimmenzahl massgebend, sofern kein besonderes Quorum vorgesehen ist.

Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen müssen mit einer 2/3-Mehrheit der von den Anwesenden vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Vorstand

Art. 9 9.1. *Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus sechs bis acht Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten/in selbst.

Die Stiftung für ambulante Krankenpflege Küssnacht hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.

Mit Antragsrecht und beratender Stimme nimmt die Spitex-Leitung an den Vorstandssitzungen teil.

Bei Vakanz eines frei wählbaren Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen.

9.2. *Aufgabe des Vorstandes*

Der Vorstand ist das leitende Vereinsorgan und behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Abschluss von Verträgen;
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung, insbes. Erstattung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zu Händen der Generalversammlung;
- Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung;
- Festsetzung der Taxen für Dienstleistungen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

9.3. *Beschlussfassung und Stimmengewicht*

Jedes Vorstandsmitglied ist automatisch Mitglied des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht mindestens drei Mitglieder eine mündliche Beratung verlangen.

9.4. *Amtsdauer*

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

9.5. *Sitzungen und Delegationen*

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden in der Regel vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen. Drei Vorstandsmitglieder zusammen können die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen.

Der Vorstand ist berechtigt, für Geschäfte, die in seinen Kompetenzbereich fallen, Sachverständige zu bestellen sowie aus seiner Mitte oder unter Beizug von Drittpersonen Ausschüsse mit eigener - vom Vorstand umschriebener Beschlussfähigkeit - zu bilden.

Unterschriftenberechtigung

Art. 10 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt. Die zeichnungsberechtigten Personen werden vom Vorstand bestimmt. Sie müssen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Revisionsstelle

Art. 11 Die Revisionsstelle besteht aus zwei befähigten Revisoren oder aus einer anerkannten Treuhandfirma. Die Revisionsstelle prüft die Erfolgsrechnung und die Bilanz und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht. Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Wertschriften- und Kassabestände zu gewähren. Die Revisionsstelle wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt und ist wiederwählbar.

Mittel

Art. 12 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen Dritter (Gönnerbeiträge, Schenkungen, Legate etc.)
- c) Einnahmen aus Dienstleistungen
- d) Beiträgen der öffentlichen Hand

Mitgliederbeiträge

Art. 13 Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt und können nach Mitgliederkategorien abgestuft und von Jahr zu Jahr angepasst werden.

Zur Zeit betragen die Jahresbeiträge: Fr. 30.- für Einzelmitglieder, Fr. 50.- für Familienmitglieder, Fr. 200.- für Kollektivmitglieder.

Einzelmitglieder, die einen einmaligen Beitrag von Fr. 1'000.- bezahlen, werden – unter Vorbehalt des Ausschlusses gemäss Art. 5 – zu Mitgliedern auf Lebzeiten. Bei Ausschluss erfolgt keine Rückerstattung des bezahlten Beitrages.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche die Ziele des Vereins mit einer erheblichen Aktivität fördern, von der Leistung des Mitgliederbeitrages zu befreien.

Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur in der Höhe der fälligen Mitgliederbeiträge.

Haftung

Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für den Verein ist ausgeschlossen. Für Personen, welche als Vereinsorgane handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Vereinsjahr

Art. 15 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vereinsvermögen

Art. 16 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Auflösung des Vereins

Art. 17 Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit aller Mitgliederstimmen. Wird dieses Quorum in der ersten Generalversammlung nicht erreicht, ist innert 4 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, die mit einer 2/3-Mehrheit der von den Anwesenden vertretenen Stimmen die Auflösung bestimmen kann. Das Vereinsvermögen ist nach Möglichkeit einer Küssnacher Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Die Beschlussfassung hierüber steht der Generalversammlung zu.

Inkraftsetzung

Art. 18 Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 09. Mai 2007 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Die Statuten vom 16. Mai 2001 sind aufgehoben.

Barbara Lüthi, Präsidentin